

# W o c h e n b l a t t

für

## Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Zehnter Jahrgang.

N<sup>o</sup>

Freitag, den 10. Mai 1850.

19.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Cämmtliche Abnat. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück ersuchen sollen, werden in Wilsdruff bis Montag Abends 7 Uhr, in Tharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr, und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Drucker besördert werden, so daß sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbitten uns dieselben unter den Adressen: „An die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruff“, „an die Agentur des Wochenblattes in Tharand“ und „an die Wochenblatt-Expedition in Rossen“. In Meissen werden Aufträge und Bestellungen in der Buchhandlung von C. C. Klincksch und Sohn besorgt. Etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.

Die Redaction.

### Bekanntmachung und Aufforderung,

die Einreichung von Einkommendeclarationen behufs der Anlegung der Personalsteuer-Cataster betreffend.

Nach §. 20 des bereits im Gesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gewerbe- und Personalsteuer-Ergänzungsgesetzes und §. 34 der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 23. d. M. hat jeder Staatsangehörige (auch moralische Personen), welcher Zinsen oder Dividenden von Capitalien, Staatspapieren, Actien zc., Leibrenten, Auszüge, sowie am inländischen Grundbesitz haftende Geld- oder Naturalgefälle, Pacht von verpachteten Gerechtigkeiten oder endlich ein Einkommen von ausländischem Grundbesitz oder von im Auslande befindlichen Gewerbestablissemens bezieht, — gleichviel ob er bereits in anderer Eigenschaft gewerbe- oder personalsteuerepflichtig ist oder nicht — über sein gesamtes hierher gehöriges jährliches Einkommen, wenn solches mehr als 20 Thlr. beträgt, eine Declaration einzureichen, und es sollen diese letzteren, soviel das Einkommen moralischer Personen anlangt, von den Verwaltern desselben, für Unmündige aber von deren Vormündern bewirkt werden.

Nicht minder sind auch diejenigen Fremden, welche bloß von ihrem Vermögen leben und sich bereits zwei Jahre in hiesigen Landen aufhalten, zu Einreichung solcher Declarationen verbunden.

Wenn nun auf die Versäumnis der diesfalls gestellten, mit

dem 15. Mai d. J.

bereits zu Ende gehenden Frist unter Andern der Nachtheil angedroht ist, daß die Einschätzung der hierher gehörigen Steuerpflichtigen solchenfalls von Seiten der Ortsabschätzungscommission bewirkt werden und dem Steuerpflichtigen im Falle wissentlicher Unterlassener Selbsteinschätzung für das laufende Jahr eine Reclamation dagegen nicht zustehen soll; so werden sämmtliche dabei Betheiligte darauf aufmerksam gemacht und zugleich zu rechtzeitiger Einreichung gedachter Einkommen-Declarationen hiermit aufgefordert.

Schemata zu solchen Declarationen, auf welchen zugleich die hierbei sonst noch zu beobachtenden Vorschriften angegeben sind, können bei allen Stadträthen und Gemeindevorständen unentgeltlich erlangt oder doch zu weiterer Information eingesehen werden.

Die Obrigkeiten und Gemeindevorstände sind zwar angewiesen, die ihnen zugehenden Schemata auch unaufgefordert nach ihrem Ermessen zu vertheilen; es hat jedoch Niemand eine solche Zufertigung zu beanspruchen und es kann daher auch das Unterbleiben derselben einer etwaigen Versäumnis in Einreichung der Declaration nicht zur Entschuldigung dienen.

Die §. 12 des Preßgesetzes vom 18. November 1848 bezeichneten Herausgeber von Zeitschriften werden auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung hiermit veranlaßt, die vorliegende Bekanntmachung und Aufforderung, behufs möglichst vollständiger und schneller Veröffentlichung derselben, unverzüglich in ihre Blätter aufzunehmen.

Dresden, am 29. April 1850.

Finanz-Ministerium.  
Behr.

Koelz.